Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geroda (Wasserabgabesatzung -WAS-)

Vom 13.12.2023

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Geroda folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geroda (WAS) vom 02.07.1997 (LRABl Nr. 15 lfd. Nr. 266), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.2017 (LRABl Nr. 15 vom 21.07.2017 lfd. Nr. 160) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19
Wasserzähler

(1) [1]Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. [2]Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. [3]Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) [1]Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. [2]Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) [1]Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. [2]Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. [3]Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) [1]Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. [2]Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Geroda, 13.12.2023



S c h n e i d e r
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 13.12.2023, öffentlich lfd. Nr. 61

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 26 vom 22.12.2023 lfd. Nr. 307